

# BDA

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

## Mindestlohn als Arbeitsplatzkiller

Die Bundvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) stellt unter den Stichworten „Argumente“ und „Kompakt“ Argumentationshilfen für die eigenen Ziele zur Verfügung. Dabei geht es um den Mindestlohn als Arbeitsplatzkiller, um Mindesteinkommen statt Mindestlohn, um die Unvergleichbarkeit ausländischer Mindestlöhne mit deutschen Bedingungen und um Minijobs „als unverzichtbares Flexibilisierungselement und notwendiges Ventil im überregulierten deutschen Arbeitsmarkt“.

### „Eingriff in Tarifautonomie“

Gesetzliche Mindestlöhne lehnt die BDA als Eingriff in die Tarifautonomie ab. Mindestlöhne bedrohten Arbeitsplätze, ein Mindestlohn von 7,50 Euro würde zu weiteren 1,1 Millionen Arbeitslosen führen, und zwar vor allem in den Reihen der „Geringqualifizierten, Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Vermittlungshindernissen, die ohne einen funktionierenden Arbeitsmarkt für einfache Tätigkeiten keine Chance auf den Einstieg in Arbeit“ hätten. Niedriglöhne, so die Darstellung der BDA, „stellen zum großen Teil Zweiteinkommen dar“ und würden dadurch das Armutsrisiko des Gesamthaushalts senken.

### Schlechter qualifiziert?

Deshalb müsse es ein staatlich garantiertes Mindesteinkommen statt eines Mindestlohns geben, da die „Aufstocker“, also die Niedriglohnverdiener, „im Durchschnitt deutlich schlechter qualifiziert als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ seien. Noch nicht einmal die Hälfte habe eine abgeschlossene Berufsausbildung (vergleiche dazu nebenstehende Grafik). Die BDA betont, dass sich die Entlohnung „immer an der Tätigkeit orientieren müsse und nicht an der individuellen Qualifikation des jeweiligen Arbeitnehmers“. Dabei darf der Hinweis auf den Akademiker als Taxifahrer natürlich nicht fehlen.

### „Nicht vergleichbar“

Der Verweis auf Mindestlöhne, die in vielen Ländern gesetzlich verankert sind, weist die BDA zurück: „Dieser Vergleich hinkt wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen gewaltig“. Denn in anderen Ländern gebe es ein ganz anderes „System der Lohnfindung“ und der Fürsorge. Wegen der Kaufkraftunterschiede seien die sehr verschiedenen hohen Mindestlöhne woanders nicht mit deutschen Verhältnissen zu vergleichen. Und außerdem: „In anderen Ländern ist nur ein geringer Teil der Arbeitnehmer von Mindestlöhnen betroffen.“ Beschäftigungspolitisch erfolgreiche Länder wie die skandinavischen bräuchten keinen Mindestlohn. Wir fragen uns: Vielleicht funktioniert dort das „System der Lohnfindung“ besser? Auch wegen der dortigen Arbeitgeberverbände.

www.bda-online.de

SUS

Eine verzwickte Geschichte

# Die Aufstocker und die Niedriglöhne

VON MATTHIAS KNUTH

Von den Bezieherinnen und Beziehern des „Arbeitslosengeld II“ ist öffentlich meistens als den „Langzeitarbeitslosen“ die Rede. Die Mehrzahl von ihnen kann aber nicht im statistischen Sinne langzeitarbeitslos sein, weil sie gar nicht als Arbeitslose geführt werden.

Es gibt viele Gründe, als Hartz-IV-Empfänger nicht arbeitslos zu sein: Die Jüngsten gehen noch zur Schule, die Ältesten haben die „58er-Regelung“ in Anspruch genommen; andere sind aktuell arbeitsunfähig erkrankt oder wegen Betreuung kleiner Kinder oder pflegebedürftiger Personen für den Arbeitsmarkt nicht verfügbar. Viele gelten aber auch deswegen nicht als arbeitslos, weil sie arbeiten und trotzdem auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Das trifft für alle diejenigen zu, die mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten. Andere arbeiten weniger und werden deshalb trotzdem zu den Arbeitslosen gezählt. Die genaue Unterscheidung zwischen diesen Gruppen wird erst seit 2007 monatlich berichtet.

Vor der Einführung von „Hartz IV“ galt für die Arbeitslosenhilfe Beziehenden die gleiche Verdienstgrenze wie noch heute beim Arbeitslosengeld: Netto 165 Euro blieben anrechnungsfrei, alles darüber wurde voll angerechnet. Die Leistungen der Sozialhilfe dagegen richteten sich – wie heute das Arbeitslosengeld II – nach der Bedürftigkeit der Familie und nicht nach einer festen Verdienst- oder Stundengrenze. Von den knapp 1,5 Millionen Bedarfsgemeinschaften, die Ende 2004 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhielten, verfügten knapp 240.000 oder gut 16 Prozent über angerechnetes Erwerbseinkommen.

### Gegen Armut trotz Arbeit

## Mindestlohn als Grundsicherung

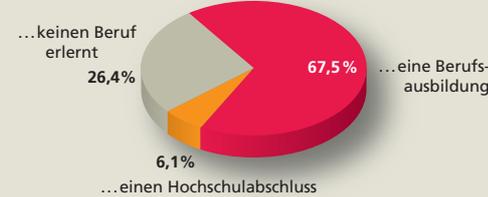
VON CLAUDIUS SCHÄFER

Ein gesetzlicher Mindestlohn für Arbeit muss in einem sinnvollen Verhältnis zu Hartz IV-Leistungen ohne Arbeit stehen. Hartz IV heißt heute durchschnittlich zirka 670 Euro (netto) – zu wenig, weil sie nicht aus dem tatsächlichen Mindestbedarf bei Arbeitslosigkeit abgeleitet sind, sondern aus einem willkürlichen „Statistikmodell“. Dessen Hauptbezugspunkte sind die Ausgaben der unteren 20 Prozent aller Einpersonenhaushalte in Deutschland ohne Hartz IV-Bezieher, also der ohnehin Einkommensschwächsten. Würde dagegen ein konkreter Bedarf zugrunde gelegt, müsste nach Ansicht der Wohlfahrtsverbände der Leistungssatz mindestens 740 Euro betragen.

Eigentlich aber müsste daneben auch ein EU-Prinzip zum Zuge kommen, wonach eine Abkopplung der Armen von der allgemeinen Wohlfahrtsentwicklung zu verhindern ist („Vermeidung von sozialem Ausschuss“). Ein nach diesem Prinzip abgeleitetes Mindesteinkommen

### Wenig Geld trotz Ausbildung

So viele Geringverdiener\* haben...



\* auf Stundenlohnbasis; inklusive Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte

Quelle: IAT 2008 - Hans-Böckler-Stiftung 2006

Die Notwendigkeit, Erwerbseinkommen durch Sozialleistungen aufzustocken, kann im Prinzip aus drei Gründen entstehen: Erstens: Es wird nur wenige Stunden pro Woche gearbeitet, zweitens werden die gearbeiteten Stunden schlecht bezahlt und drittens ist die Bedarfsgemeinschaft so groß, dass selbst bei vollzeitiger Erwerbstätigkeit ein einziger Verdienst nicht ausreicht. In der Praxis fallen oft zwei oder drei dieser Gründe zusammen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei den „aufstockenden“ Leistungsbeziehern um Auszubildende handeln kann, die mit ihren nicht oder nur geringfügig erwerbstätigen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Ganz überwiegend (90 Prozent) ist in den „aufstockenden“ Bedarfsgemeinschaften nur eine Person erwerbstätig. Die erwerbstätigen Leistungsbezieher verdienen zu mehr als der Hälfte weniger als 400 Euro im Monat. Von denen wiederum sind nur etwa 60 Prozent arbeitslos – die anderen 40 Prozent arbeiten also 15 Stunden und mehr pro Woche, um weniger als 400 Euro pro Monat zu verdienen. Sie verdienen also weniger als 6,15 Euro pro Stunde Brutto. Damit

könnte man auch bei Vollzeit keine Familie ernähren. Schlechte Bezahlung dürfte also für einen erheblichen Teil der Grund für den Aufstockungsbedarf sein. Lässt man die ausschließlich geringfügig Beschäftigten und die wenigen Selbstständigen beiseite, so arbeiten die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aufstockendem Leistungsbezug zu 70,5 Prozent in Vollzeit. Auch dieses deutet darauf hin, dass der Verfall der Lohnstrukturen im unteren Entgeltbereich ein wesentlicher Grund für die Bedürftigkeit von Familien und Paaren ist.

### Trend zu Hungerlöhnen

Das passt zum Bild einer Arbeitslandschaft, die sich zum Negativen verändert: Die Löhne im unteren Bereich der Verdienstskaala sinken, und diese Tendenz wird dadurch beschleunigt, dass die Bezieher von Arbeitslosengeld II jeden Job annehmen müssen und notfalls weitere Leistungen erhalten – das Wachstum des Niedriglohnsektors wird durch „Hartz IV“ vorangetrieben und subventioniert. Im Dezember 2006 waren das rund 78.000 vollzeitige Erwerbstätige, die seit mindestens zwölf Monaten auf ergänzende

Leistungen angewiesen waren. Angesichts der allgemeinen Steigerungstendenz bei den „Aufstockern“ wird sich diese Zahl aktuell an 100.000 angenähert haben.

Sinkende Lohnangebote im unteren Bereich der Lohnskala und Instabilität der damit verbundenen Arbeitsplätze tragen zum Wachstum der „Aufstocker“ bei, sind aber nicht die einzige Ursache. Schon vor „Hartz IV“ war das Problem nicht existenzieller Arbeitseinkommen relevant, wird aber erst seit „Hartz IV“ öffentlich wahrgenommen. Einfache Dienstleistungstätigkeiten oder Helfertätigkeiten in der Produktion ernähren heute selbst bei Vollzeit bestenfalls einen Erwachsenen, aber keine Partner oder Kinder.

Diese Entwicklung gerät in Widerspruch zu dem in Deutschland institutionell und kulturell noch immer mächtigen „Alleinerhährmodell“. Man muss sich entscheiden, ob man konsequent allen Erwachsenen Erwerbstätigkeit ermöglicht und dafür die Kinderbetreuung ausbaut und flächendeckend zur Ganztagschule übergeht, oder ob man stärker Kinder direkt bezuschusst, oder ob man schließlich das vorübergehende Zuhausebleiben eines Partners zwecks Kinderbetreuung – im Unterschied zum derzeitigen Elterngeld – auch dann höher und existenzsichernd bezuschusst, wenn dieser Partner vorher nicht erwerbstätig war. Der aufstockende Leistungsbezug von Erwerbstätigen ist insofern teilweise ein Spiegelbild ungeklärter Fragen in der Familien und Bildungspolitik.

Dr. Matthias Knuth ist außerplanmäßiger Professor an der Universität Duisburg-Essen und leitet in dessen Institut Arbeit und Qualifikation die Forschungsabteilung „Entwicklungstrends des Erwerbssystems“

### Gesetzliche Mindest-Stundenlöhne

Land	Mindestlohn (netto)	Mindestlohn (brutto)	Kaufkraftbereinigt
Luxemburg	9,30 €	9,01 €	
Frankreich	8,71 €	8,11 €	
Irland	8,65 €	6,93 €	
Belgien	8,41 €	7,92 €	
Niederlande	8,33 €	8,02 €	
Deutschland	7,50 €*	7,50 €	
Großbritannien	6,91 €**	6,28 €	
USA	ca. 5 €		
Griechenland	3,80 €	4,26 €	
Spanien	3,59 €	3,85 €	
Malta	3,55 €	4,84 €	
Slowenien	3,28 €	4,35 €	
Portugal	2,55 €	2,98 €	
Tschechien	1,97 €	3,22 €	
Polen	1,92 €	3,20 €	
Estland	1,61 €	2,42 €	
Ungarn	1,61 €	2,76 €	
Slowakei	1,54 €	2,71 €	
Litauen	1,34 €	2,36 €	
Lettland	1,34 €	2,21 €	

\* DGB-Forderung  
 \*\* Im Sommer 2007 lag der britische Mindestlohn noch deutlich über 8,00 €. Die starke Abwertung des Pfandes gegenüber dem Euro kommt hier zum Tragen.  
 Quelle: WSI Mindestlohnatlasbank - © Hans-Böckler-Stiftung

einen gesetzlichen Mindestlohn. Trotzdem haben die Gewerkschaften vor 2005, als der Pfändungsfreibetrag noch 935 Euro betrug, damit ihre 7,50 Euro-Forderung begründet. Denn 935 netto ergibt mit Abgaben 1320 brutto bei Vollzeit beziehungsweise 7,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde.

Die 7,50 Euro sind also eine moderate Forderung. Sie ist trotz Anhebung der Pfändungsfreigrenze und auch trotz Preissteigerungen seit 2005 nicht angepasst. Sie berücksichtigt auch nicht den „Lohnabstand“ zum nationalen Arbeitslosengeld II wie zu europäischen Standards. Denn in allen westlichen EU-Nachbarn Deutschlands, zugleich den wichtigsten Handelspartnern, liegt seit Juli 2008 der jeweilige gesetzliche Mindestlohn bei mindestens 8,30 Euro, in Luxemburg an der Spitze sogar bei 9,30 für ungelernete und 10,60 für gelernte Arbeitnehmer.

Dr. Claus Schäfer ist Referent im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

liegt laut drittem Armutsbericht der Bundesregierung für einen Alleinstehenden aktuell bei 874 Euro netto. Aber auch mit diesem hypothetischen Leistungssatz für Arme ohne Arbeit könnte man Arme mit Arbeit nicht zufrieden stellen. Selbst wenn man letzteren 100 bis 150 Euro netto zusätzlich gäbe, müssten sie damit erst einmal durchschnittliche arbeitsbedingte Mehrkosten für Ernährung, Fahrtwege, Berufskleidung und ähnliches ausgleichen. Ihre Arbeitsleistung als solche wäre also mit 974 bis 1024 Euro immer noch nicht abgegolten.

### Pfändungsfreibetrag

Deshalb kann auch eine andere Grundsicherungsform, der sogenannte Pfändungsfreibetrag, nur bedingt helfen. Diese vom Justizministerium ständig aktualisierte Vorschrift verlangt seit 2005, dass im Fall einer Lohnpfändung der verschuldete Arbeitnehmer auf jeden Fall 990 Euro netto für sich behalten muss; denn dies entspricht dem Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbstätigen. Damit ist diese Norm eine versteckte, aber nicht ausreichende Vorgabe für